



Spielordnung

des NIEDERSÄCHSISCHEN
BASKETBALLVERBANDES

Die nachfolgende Fassung der NBV-Spielordnung (NBV-SO) wurde vom Verbandstag des NBV am 23.06.2019 in Hannover beschlossen und am 24.10.2020 in Sehnde geändert.

§ 1 Aufgaben und Geltungsbereich

- (1) Die Spielordnung des Niedersächsischen Basketballverbandes e.V. (NBV-SO) regelt den Basketballspielbetrieb für seine Mitgliedsvereine in Verbindung mit der Spielordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. (DBB-SO).
- (2) Für Spiele der Jugend gelten außerdem die DBB-Jugendordnung, sowie die DBB-Jugendspielordnung.
- (3) Die NBV-SO gilt für den gesamten Spielbetrieb des NBV. Sie regelt insbesondere die Tatbestände, die von der DBB-SO einer Regelung durch die Landesverbände vorbehalten sind.
- (4) Die Regionen können ergänzende Spielordnungen für ihren Bereich verabschieden.
- (5) Ausschreibungen ergänzen die Spielordnungen insbesondere hinsichtlich der Besonderheiten einzelner Wettbewerbe.

§ 2 Veranstalter

- (1) Veranstalter ist, wer ein Spiel oder einen Wettbewerb ausschreibt und in eigener organisatorischer Verantwortung durchführt. Er kann Teilnehmerbeiträge erheben und die Ausübung des Teilnahmerechts von besonderen Voraussetzungen abhängig machen.
- (2) Die Teilnahme an Pflichtspielen kann von der Zahlung eines in der Ausschreibung festzulegenden Meldegeldes abhängig gemacht werden.

§ 3 Spielgemeinschaften

- (1) Eine Spielgemeinschaft (SG) ist ein Zusammenschluss der Basketballabteilungen von zwei oder mehr Vereinen des NBV. Für die Dauer der Spielgemeinschaft übernimmt diese die Rechte und Pflichten der zusammengeschlossenen Vereine gegenüber dem DBB, der Regionalliga Nord und dem NBV.
- (2) Die Bildung einer SG ist nur nach der Veröffentlichung der betreffenden bestandskräftigen Abschlusstabellen und bis zum 31. Juli des Jahres zulässig. Sie besteht mindestens ein Jahr und endet zum 31. Juli, wenn ihre Auflösung dem NBV bis zum 31. Mai mitgeteilt worden ist.
- (3) Der Antrag auf Übertragung der Teilnahmerechte wird durch den Ressortleiter Spielbetrieb genehmigt, wenn fristgerecht folgende – von den Vereinsvorsitzenden unterschriebenen – Unterlagen vorliegen:
 - a) Erklärungen der beteiligten Vereine, dass sie für Verbindlichkeiten der SG selbstschuldnerisch und gemeinschaftlich haften,
 - b) Erklärungen der beteiligten Vereine, dass sie als SG alle Pflichten gegenüber dem DBB und NBV übernehmen.

- c) Vereinbarung über die Aufteilung der zum Zeitpunkt einer eventuellen Auflösung erworbenen Teilnahmerechte, die jederzeit einvernehmlich geändert werden kann und unaufgefordert zu ergänzen ist, wenn die SG zusätzliche Teilnahmerechte mit Ausnahme solcher in der untersten Spielklasse erwirbt.
- (4) Zum Punktspielbetrieb unterhalb der Landesliga können neben einer Spielgemeinschaft (SG) auch Mannschaftsspielgemeinschaften (MSG) für eine Saison zugelassen werden.
 - a) Eine MSG besteht aus 2 oder 3 Vereinen. Sie nimmt mit allen Rechten und Pflichten an Spielbetrieb teil. Die MSG kann kein Aufstiegsrecht in die Landesliga (bzw. Oberliga, wenn die Landesliga die unterste Spielklasse ist) erwerben. Die Bildung ist bis zum Beginn der Punktspiele in der betreffenden Staffel zulässig.
 - b) Ein Verein kann sich nur an einer MSG beteiligen, wenn er keine Mannschaft in derselben Altersklasse (Jugend) bzw. in derselben Spielklasse (Senioren) gemeldet hat.
 - c) Der Antrag auf Bildung einer MSG wird durch den zuständigen Sportwart der Region genehmigt, wenn folgende Unterlagen vorliegen:
 - Nennung der Beteiligten und des federführenden Vereins sowie dessen Erklärung, dass er die MSG vertritt und für alle Verbindlichkeiten der MSG haftet.
 - Vereinbarung über die Aufteilung der zum Zeitpunkt der MSG-Auflösung erworbenen Teilnahmerechte.
 - d) Die an der MSG teilnehmenden Spieler/innen müssen am Spieltag für ihren Verein teilnahmeberechtigt sein, sich durch einen TA ausweisen und dem Spielleiter als spielberechtigt gemeldet sein. Aushilfeinsätze sind für diese Spieler/innen nicht möglich. Eine Ummeldung in eine zweite MSG ist nicht möglich.
 - (5) In der Landesliga sind MSG ebenfalls zugelassen, wenn sie die unterste Spielklasse ist.

§ 4 Wettbewerbe des NBV

- (1) Der NBV veranstaltet jährlich u.a. folgende Wettbewerbe.
 - a) Meisterschaftsspiele für Senioren- und Jugendmannschaften in Form von Rundenspielen,
 - b) Pokalspiele für Seniorenmannschaften,
 - c) Landesmeisterschaften der Seniorinnen und Senioren (jeweils Ü35 und Ü40),
 - d) Landesmeisterschaften / Bestenspiele der Jugend
- (2) Mitgliedsvereine des NBV dürfen an Pflichtspielen anderer Landesverbände nur mit Genehmigung des Vorstands teilnehmen.
- (3) Mitgliedsvereine anderer Landesverbände dürfen an Pflichtspielen des NBV nur mit Genehmigung des Vorstands teilnehmen.

§ 5 Spielleitung

- (1) Der Veranstalter hat für Pflichtspiele eine Spielleitung einzusetzen. Diese wird im Rahmen der ihr übertragenen Befugnisse tätig und trifft ihre Entscheidungen als Vorinstanz.

- (2) Die Tätigkeit der Spielleitung umfasst insbesondere
 - a) Prüfung der Spielberichte
 - b) Wertung der Spiele
 - c) Erstellung der offiziellen Tabelle
 - d) Verlegung von Spielen
 - e) Entscheidungen über Proteste
 - f) Bestrafungen von Verstößen gegen die Spielordnung oder die Ausschreibung
- (3) Die Spielleiter für die NBV-Wettbewerbe im Senioren- und Jugendbereich werden auf Vorschlag des Ressortleiters Spielbetrieb vom Vorstand berufen.
- (4) Der Ressortleiter Spielbetrieb und die Sportwarte in den Regionen überwachen die Tätigkeit der Spielleiter ihres Bereichs.
- (5) Die Benennung für weiterführende Wettbewerbe bei nicht rechtzeitiger Beendigung des Spielbetriebs erfolgt durch den Ressortleiter Spielbetrieb.

§ 6 Hallen, Kampfgerichte, Einspielzeit

- (1) Alle Pflichtspiele sind grundsätzlich in Hallen auszutragen, deren Maße den FIBA-Regeln entsprechen. Ausnahmen sind mit Genehmigung durch den Ressortleiter Spielbetrieb, den Sportwart der zuständigen Region und dem Ressortleiter Jugend möglich. Ausnahmen für einzelne Spiele sind möglich, wenn die Sicherheit der am Spiel beteiligten Personen nicht gefährdet ist und die Spielleitung auf schriftlichen Antrag ausdrücklich zustimmt.
- (2) Dem Gastverein und den Schiedsrichtern ist grundsätzlich jeweils ein eigener abschließbarer Umkleideraum zuzuweisen. Ausnahmen sind mit Genehmigung durch den Ressortleiter Spielbetrieb, den zuständigen Sportwart der Regionen und dem Ressortleiter Jugend möglich.
- (3) Das laufende Ergebnis ist in der Halle deutlich sichtbar anzuzeigen.
- (4) Die Zeitnahme darf nur mit Uhren erfolgen, die vom Kampfgericht und zugelassenen Personen am Kampfrichtertisch deutlich abgelesen werden können. Das gilt auch für die 24-Sekunden-Zeitnahme.
- (5) Wird die laufende Spielzeit nicht in der Halle angezeigt, so ist den Trainern oder Betreuern beider Mannschaften regelmäßig oder auf Verlangen Kenntnis zu geben.
- (6) Die Gastmannschaft hat Anspruch auf mindestens 15 Minuten Einspielzeit. Die Einspielzeit reduziert sich, wenn die Gastmannschaft nicht rechtzeitig vor dem angesetzten Spielbeginn mit dem Einspielen beginnt.

§ 7 Ausschreibung

- (1) Die Ausschreibungen für alle Wettbewerbe des NBV werden vom Vorstand beschlossen.
- (2) Die Ausschreibungen für die Wettbewerbe der Regionen werden durch den Vorstand der betreffenden Region beschlossen.

§ 8 Spielklassen im Seniorenbereich

- (1) Oberste Spielklasse des NBV bei den Männern und Frauen ist die Oberliga (OL). Sie besteht aus zwei gleichwertigen Spielgruppen. Die nachfol-

gende Spielklasse ist die Landesliga (LL). Sie besteht in der Regel aus vier gleichwertigen Spielgruppen.

- (2) Die Spielgruppen werden jährlich nach regionalen Gesichtspunkten gebildet. Die Zuordnung erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag des Ressortleiters Spielbetrieb. Diese ist endgültig und nicht rechtsmittelfähig.
- (3) In jeder Spielklasse unterhalb der Landesliga kann ein Verein mit mehreren Mannschaften teilnehmen. Das gilt ebenfalls für die Landesliga, wenn sie die unterste Spielklasse ist.
- (4) Die nachfolgenden Spielklassen führen die Bezeichnungen Regionsliga, Regionsklasse, Kreisliga und Kreisklasse. Dieser Spielbetrieb wird durch die Regionen veranstaltet.

§ 9 Pokalspiele

- (1) Die Regionen tragen in eigenen Wettbewerben einen Regionspokal aus. Teilnahmeberechtigt sind Mannschaften bis zur 2. Regionalliga.
- (2) Der NBV-Pokal wird jährlich bis zum Meldeschluss des DBB ausgetragen und ermittelt die Mannschaften, die den NBV in der Pokalrunde des DBB vertreten, falls der DBB einen Pokalwettbewerb veranstaltet.
- (3) Für die erste Pokalrunde auf Landesebene sind Vereine automatisch qualifiziert, die in der vorangegangenen Saison an der gesamten Punktspielrunde der 1. Regionalliga teilgenommen haben oder aus der Bundesliga abgestiegen sind.

§ 10 Spielbetrieb, Spielplan

Der Spielplan muss Angaben über Spielnummern, Spielpaarung, Spieltermin, Spielbeginn und Spielhalle enthalten. Er soll so erstellt werden, dass jede Mannschaft möglichst abwechselnd Heim- und Auswärtsspiele zu bestreiten hat. Der in der Spielansetzung zuerst genannte Verein ist Ausrichter.

§ 11 Spielbeginn

- (1) Pflichtspiele des NBV sollen am Wochenende ausgetragen werden.
- (2) Die Anfangszeit für Spiele der Oberliga, der Landesliga der Senioren und um den NBV-Pokal soll samstags zwischen 15:00 und 20:15 Uhr und sonntags zwischen 11:00 und 16:00 Uhr liegen.
- (3) Die Anfangszeit für Spiele der Jugendlandesliga soll samstags zwischen 12:00 und 18:00 Uhr und sonntags zwischen 11:00 und 16:00 Uhr liegen.
- (4) Ausnahmen sind mit Zustimmung der anreisenden Mannschaften und der Spielleitung möglich.
- (5) Die Ausrichter legen nach Aufforderung die Spieltermine innerhalb der vorgegebenen Zeiten fest und teilen sie dem Veranstalter mit.

§ 12 Mannschaftsverantwortlicher

- (1) Die Vereine haben in TeamSL die offizielle Email-Adresse der Person einzutragen, die für den Spielbetrieb der Spielklasse oder -gruppe der jeweils teilnehmenden Mannschaft verantwortlich ist.
- (2) Erklärungen dieser Person sind in Bezug auf die Durchführung und Abwicklung des laufenden Wettbewerbs gegenüber dem NBV und den am Spielbetrieb Beteiligten verbindlich.

§ 13 Abstiegsregelung

- (1) Mannschaften, die die nach der Ausschreibung festgelegten Abstiegsplätze nach Rechtskraft der Abschlusstabelle vom 31.05. einnehmen, erwerben das Teilnahmerecht am nächst niedrigeren Wettbewerb.
- (2) Steigen mehr Mannschaften in die Liga ab, als aus ihr aufsteigen, erhöht sich die Anzahl der Absteiger entsprechend.

§ 14 Aufstiegsregelung

- (1) Nach dem letzten Rundenspiel ermittelt der Ressortleiter Spielbetrieb jeweils eine Gesamtreihenfolge für die Ober- und Landesligen Damen und Herren. Zwischen den jeweils Gleichplatzierten der Staffeln wird die Reihenfolge der Gesamtplatzierung wie folgt festgelegt:
 - a) die Mannschaft mit dem größeren Quotienten aus erzielten zu erzielbaren Wertungspunkten vor der Mannschaft mit kleinerem Anteil zu platzieren. Wenn damit keine Reihenfolge festgelegt werden kann, ist
 - b) die Mannschaft mit dem größeren Quotienten aus der Anzahl der geworfenen und erhaltenen Körbe vor der mit kleinerem Quotienten zu platzieren.
 - c) Wenn auch damit keine Reihenfolge festgelegt werden kann, entscheidet das Los.
- (2) Mannschaften, die die nach der Ausschreibung festgelegten Aufstiegsplätze nach Rechtskraft der Abschlusstabelle vom 31.05. einnehmen, erwerben das Teilnahmerecht am nächst höheren Wettbewerb.
- (3) Im Falle des Verzichts auf das Aufstiegsrecht oder wenn dessen Wahrnehmung ausgeschlossen ist, sind zunächst die Mannschaften der Plätze 2 und 3 zu berücksichtigen.
- (4) Kann insoweit das Teilnahmerecht nicht vergeben werden, ist der Veranstalter der höheren Spielklasse berechtigt, anderweitig über das Teilnahmerecht zu verfügen.

§ 15 Übertragung von Teilnahmerechten

Der Antrag auf Übertragung der Teilnahmerechte wird durch den Ressortleiter Spielbetrieb genehmigt, wenn fristgerecht folgende – von den Berechtigten gemäß den Regelungen BGB 36 ff. unterschriebenen – Unterlagen vorliegen:

- a) Erklärungen des abgebenden Vereins, alle Teilnahmerechte auf den aufnehmenden Verein zu übertragen
- b) Erklärungen des aufnehmenden Vereins, alle Pflichten und Verbindlichkeiten des abgebenden Vereins gegenüber dem DBB und NBV zu übernehmen.

§ 16 Spielberechtigung von Jugendspielern

- (1) Das Überspringen einer Altersklasse richtet sich nach den besonderen Bestimmungen des DBB und des NBV.
- (2) Jugendliche mit einer Sonderteilnahmeberechtigung sind nicht in den untersten Jugendspielklassen der Regionen teilnahmeberechtigt. Dies gilt nicht, wenn in der betreffenden Altersklasse der Region nur eine Spielklasse besteht.

- (3) Die Regionen können in der U14 männlich den Einsatz weiblicher U14 Spielerinnen zulassen.
- (4) In den Spielen der Landesliga männlich ist der Einsatz weiblicher Spielerinnen nicht zulässig.

§ 17 Einsatzberechtigung

- (1) Die Einsatzberechtigung eines Spielers wird vom Verein in TeamSL durch Eintrag in die Spielerliste der entsprechenden Mannschaft festgelegt.
- (2) Nach dem Eintrag in TeamSL sind Änderungen der Einsatzberechtigung eines Spielers nur noch im Rahmen der DBB-SO zulässig.

§ 18 Änderung der Einsatzberechtigung

- (1) Der Antrag auf Änderung der Einsatzberechtigung ist an den Ressortleiter Spielbetrieb zu richten, wenn eine Mannschaft der Regional-, Ober- oder Landesliga beteiligt ist. Für alle nachrangigen Mannschaften sind die Sportwarte der Regionen zuständig.
- (2) Der Antrag ist gebührenpflichtig.

§ 19 Ausländische Spieler

Im Spielbetrieb des NBV sind ausländische Spieler deutschen Spielern gleichgestellt. Sie unterliegen keinen zusätzlichen Einschränkungen.

§ 20 Spieldurchführung

- (1) Der Ausrichter stellt das Kampfgericht und ist für dessen Tätigkeit verantwortlich.
- (2) Der Ausrichter trägt die Kosten der Ausrichtung (Halle, Schieds- und Kampfrichter, Werbung), wenn nicht für einzelne Wettbewerbe eine besondere Kostenregelung getroffen ist. Entsprechend verbleiben ihm alle Einnahmen aus dem Spiel oder der Veranstaltung.

§ 21 Vorlage Teilnehmerausweise (TA)

Ein Spieler darf bei den Spielen auch eine Kopie des Original-TA vorlegen.

§ 22 Höhere Gewalt

- (1) Auf höhere Gewalt kann sich eine Mannschaft grundsätzlich nur berufen, wenn das Nichtantreten oder der Spielausfall auf Ausfall oder Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels im Linienverkehr zurückzuführen oder wegen eines behördlich angeordneten Fahrverbots auch bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr unvermeidlich ist.
- (2) Bei plötzlich eintretenden Witterungsbedingungen, die die Anreise einer Mannschaft unzumutbar werden lassen, kann ein Spiel nur mit Zustimmung der Spielleitung kurzfristig abgesetzt werden.

§ 23 Spielverlegung nach Ort oder Zeit

- (1) Der Ausrichter kann ein Spiel unter Beibehaltung des angesetzten Austragungstags der Halle nach oder im Rahmen vorgegebenen Anfangszeiten der Uhrzeit nach verlegen.
- (2) Die Verlegung ist den Mannschaften, den angesetzten Schiedsrichtern, der Spielleitung und der Schiedsrichtereinsatzleitung mindestens 12 Tage vor dem angesetzten Austragungstag per Email mitzuteilen. Der Ausrichter hat sich über den Zugang dieser Mitteilung rechtzeitig zu vergewissern.

- (3) Soll ein Spiel außerhalb vorgegebener Anfangszeiten ausgetragen werden, bedarf es der Einwilligung der Spielpartner.
- (4) Entsteht ein Verlegungsgrund nach Zeit innerhalb von 12 Tagen vor dem angesetzten Austragungstag, bedarf die Verlegung der Einwilligung des Spielpartners.
- (5) Der NBV-Vorstand kann einzelne Spieltage ganz oder teilweise absagen, falls die planmäßige Austragung von Spielen aufgrund behördlicher Vorgaben nicht gestattet ist.

§ 24 Neuer Austragungstermin

- (1) Die Verlegung eines Spieles auf einen anderen als den angesetzten Austragungstag bedarf der schriftlichen Zustimmung der Spielpartner. Die Verlegung ist den Mannschaften, den angesetzten Schiedsrichtern, der Spielleitung und der Schiedsrichtereinsatzleitung mindestens zwölf Tage vor dem neuen Austragungstag (bei einer Vorverlegung) bzw. zwölf Tage vor dem ursprünglich angesetzten Austragungstag (bei einer Verlegung auf einen späteren Austragungstag) per Email mitzuteilen. Der Ausrichter hat sich über den Zugang dieser Mitteilung rechtzeitig zu vergewissern. Die Spielverlegung ist gebührenpflichtig.
- (2) Bei Spielverlegungen müssen sich die beteiligten Vereine innerhalb von 14 Tagen nach dem Antrag auf Spielverlegung auf einen neuen Spieltermin geeinigt und diesen Termin der Spielleitung genannt haben. Wird innerhalb dieser Frist kein neuer Spieltermin genannt, erfolgt eine Spielwertung gegen beide Vereine.
- (3) Spiele ohne gültigen Spieltermin werden in TeamSL mit dem Spieltermin 01.06.20XX 00:00 Uhr ausgewiesen, ohne dass es sich insoweit um eine Ansetzung durch die Spielleitung handelt.

§ 25 Fehlende Zustimmung, Stattgabe

- (1) Stimmt ein Spielpartner der beabsichtigten Verlegung nicht zu, kann bei der Spielleitung die Verlegung unter Darlegung der Gründe beantragt werden. Der Antrag ist nur gestellt, wenn dieser mindestens 12 Tage vor dem neuen Austragungstag der Spielleitung vorliegt. Der Antrag ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Spielleitung ist berechtigt, Spielverlegungen auf Antrag oder von sich aus vorzunehmen oder aufzuheben. Die Entscheidung ist endgültig.
- (3) Die Entscheidung über die gebühren- und kostenpflichtigen Anträge ist endgültig. Sie ist den am Spiel beteiligten Mannschaften, den angesetzten Schiedsrichtern und der Schiedsrichtereinsatzleitung mitzuteilen.

§ 26 Letzter Spieltag

Ein Spiel soll grundsätzlich nicht um mehr als drei Wochen verlegt werden. Eine Austragung nach dem letzten Spieltag ist nicht möglich.

§ 27 Maßnahmen des NBV

Wird ein Spieler oder Trainer zu Maßnahmen des NBV abgestellt, so besteht bis zwölf Tage vor dem Spieltermin ein Anspruch auf Spielverlegung für die Stammmannschaft.

§ 28 Strafbestimmungen

- (1) Verstöße gegen die DBB-SO, die NBV-SO, Ausschreibungen oder gegen die Sportdisziplin werden nach den Bestimmungen der DBB-Rechtsordnung (DBB-RO) geahndet.
- (2) Das Strafmaß wird im NBV-Strafenkatalog geregelt, der als Anhang zur NBV-Ausschreibung erstellt wird.
- (3) Bei einem wiederholten Verstoß gegen einzelne Bestimmungen kann für die neue Ordnungsstrafe die Summe der zuletzt verhängten Geldstrafe verdoppelt werden.
- (4) Bei allen Bestrafungen werden außerdem die Verfahrenskosten in Rechnung gestellt. In gewöhnlichen Fällen können die Kosten pauschaliert bemessen werden.
- (5) Ordnungsstrafenbescheide und andere beschwerende rechtsmittelfähige Entscheidungen der Vorinstanz können unabhängig von Regelungen des DBB auch per Email mit Empfangsbestätigung zugestellt werden. Geht die Empfangsbestätigung nicht innerhalb einer Woche beim Versender des Bescheids ein, erfolgt eine erneute Zustellung per Einschreiben unter Berechnung der erhöhten Kosten.

§ 29 Gestellung von Jugendmannschaften / Jugendfehlumlage

- (1) Vereine des NBV, die am Seniorenspielbetrieb ab Oberliga bis Regionalliga teilnehmen, sind verpflichtet, Jugendmannschaften mindestens wie folgt zu stellen:
 - a) bei Teilnahme am Seniorenspielbetrieb der Herren mindestens eine männliche Mannschaft im Mini-Bereich und
 - b) bei Teilnahme am Seniorenspielbetrieb der Damen eine weibliche Mannschaft im Mini-Bereich und
 - c) für jede ab Oberliga bis Regionalliga teilnehmende Herren- bzw. Damen-Mannschaft je eine männliche bzw. weibliche Jugendmannschaft oberhalb des Mini-Bereichs, unterhalb U19.
- (2) Für jede nach Abs. 1 fehlende Jugendmannschaft hat der Verein an den NBV eine Fehllumlage wie folgt zu zahlen:
 - a) im ersten Jahr in Höhe von 150 €,
 - b) im zweiten Jahr in Höhe von 300 €,
 - c) ab dem dritten und für jedes weitere ununterbrochen darauffolgende Jahr in Höhe von 500 €.

Die Pflicht zur Zahlung der Fehllumlage wird jeweils am Ende jeder Spielzeit durch den NBV festgestellt.

- (3) Der NBV-Vorstand erlässt die zur Umsetzung dieser Regelung nötigen Verfahrensvorschriften. Verstöße gegen die Verfahrensvorschriften durch die Vereine können mit einer Ordnungsstrafe bis zur Höhe der nach Abs. 2 fälligen Umlage geahndet werden.
- (4) Der NBV ist verpflichtet, die aus dieser Fehllumlage resultierenden Beträge der NBV-Jugend zur Förderung der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Hierfür sind jährlich die erhobenen Fehllumlagebeträge einer zweckgebundenen Rücklage zu-

zuführen, aus der jährlich in angemessenem Umfang Zuschüsse auszuzahlen sind. Die Kriterien zur Vergabe beschließt die Jugendkonferenz.

§ 30 Änderung der NBV-Spielordnung

- (1) Der Vorstand kann Bestimmungen dieser Spielordnung ändern, wenn dies durch Änderungen der DBB-SO erforderlich wird. Die Änderungen bedürfen der Bestätigung durch den jeweils nächsten NBV-Verbandstag.
- (2) Sonstige Änderungen bedürfen der Mehrheit des NBV-Verbandstags.

Ende der NBV-Spielordnung